



**Vereinssatzung der
Eltern-Kind-Initiative
Mäcki Löffel e. V.**



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Mäcki Löffel e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister unter der VRNR I 3562 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung durch die Einrichtung und den Unterhalt einer Eltern-Kind-Initiative im Familienselbsthilfebereich.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Erarbeitung und Umsetzung eines Konzeptes für eine situationsbezogene und familienergänzende Erziehung.
 - b. Die Unterhaltung eines Kindergartens bzw. einer Kindertagesstätte auf dieser Grundlage.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beiträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge oder die Kautions gemäß §9 dieser Satzung handelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.
 - a. Aktive Mitglieder sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten, die mindestens ein Kind in der Einrichtung des Vereins betreuen lassen. Besteht für ein Kind das Sorgerecht für mehrere Personen, wird nur eine sorgeberechtigte Person aktives Mitglied. Aktive Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Eine Vertretung ist nur durch das jeweils andere Elternteil bzw. den anderen Sorgeberechtigten oder ein anderes aktives Vereinsmitglied zulässig. Die Vertretungsbefugnis ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.
 - b. Passive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck fördern und unterstützen, ohne ordentliches Mitglied zu sein. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Über die Aufnahme von passiven Vereinsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
 - b. bei einer natürlichen Person durch Tod, bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - c. durch Ausschluss aus wichtigem Grund
2. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Monatsende.
3. Die Kündigung muss schriftlich spätestens am ersten Tag dieser drei Monate beim Vorstand vorliegen.
4. Ein Ausscheiden zum Monatsende der Monate Mai, Juni und Juli ist nicht möglich. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober und nachhaltiger Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Das betroffene Mitglied ist dabei nicht stimmberechtigt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
 - a. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen.
 - b. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Gleichzeitig wird vom Vorstand eine Kassenprüfung in Auftrag gegeben. Zur Entlastung des Vorstands sind der Jahresbericht und das Ergebnis der Kassenprüfung vorzulegen. Das Protokoll wird vom Vorstand unterzeichnet.
 - c. Wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung wünscht, muss diese binnen einer Woche einberufen werden.
 - d. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind.
 - e. Beschlüsse dürfen nur über die in der Tagesordnung angekündigten Themen gefasst werden. Ein schriftliches Votum ist durchzuführen, wenn dies von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
 - f. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Die Elternversammlung
 - a. In der Elternversammlung werden Aufgaben und Ziele, sowie die Erziehungskonzeption der Elterninitiative in Zusammenarbeit mit dem Betreuungspersonal erarbeitet und festgelegt.
 - b. Der Elternversammlung gehören alle Eltern an, deren Kind(er) die Einrichtung besuchen. Nur ein Elternteil ist stimmberechtigt. An Elternversammlungen, die pädagogische Themen betreffen (pädagogische Elternabende und organisatorische Elternabende zu pädagogischen Themen), nehmen die Bezugspersonen (=Betreuungspersonal) teil.
 - c. Die Elternversammlung beschließt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.
 - d. Änderungen des Konzepts dürfen nur beschlossen werden, wenn alle Eltern anwesend bzw. durch Bevollmächtigte vertreten sind. Beschlüsse, die Konzeptänderungen betreffen, müssen einstimmig gefasst werden. Falls keine Einstimmigkeit erzielt werden kann, kann auf Wunsch eines Mitgliedes der Antrag auf eine erneute Abstimmung gestellt werden. Hierzu muss schriftlich zu einer erneuten Entscheidungsfindung aufgefordert werden. Falls kein Antrag gestellt wird, kann in einem 2. Wahlgang am selben Abend eine Entscheidung mit 4/5-Mehrheit getroffen werden.



- e. Über die Aufnahme neuer Eltern bzw. Kinder wird, wie oben unter d. geregelt, entschieden. Ausgenommen davon sind kurzfristig erforderliche Entscheidungen über die Aufnahme neuer Eltern bzw. Kinder in den Monaten Juni mit September. Zu diesen Abstimmungen sind alle Eltern und Bezugspersonen einzuladen. Über die Aufnahme neuer Eltern bzw. Kinder in diesen Monaten kann einstimmig von mindestens 4 anwesenden Eltern entschieden werden. Die Bezugspersonen werden in den Auswahl- und Entscheidungsprozess einbezogen. Den angestellten Bezugspersonen steht gegen die Entscheidungen der Eltern über die Aufnahme neuer Eltern bzw. Kindern ein Vetorecht zu. Bei Abwesenheit einer Bezugsperson kann die andere allein entscheiden, ob ein Veto eingelegt werden soll.
- f. Die Elternversammlung beschließt über die Finanzen des Vereins nach der unter d. festgelegten Regelung. Ausgenommen davon sind einmalige Aufwendungen von bis zu € 150,00 und laufende Aufwendungen von jährlich bis zu € 300,00, über die der Inhaber des Amtes Finanzen entscheidet. Über einmalige Aufwendungen von bis zu € 300,- und über laufende Aufwendungen von jährlich bis zu € 600,- entscheidet der Inhaber des Amtes für Finanzen gemeinsam mit den beiden Vorständen. Sachlich zusammengehörige Aufwendungen ohne besonderen Einzelnutzen werden aufsummiert und als Gesamtaufwand betrachtet.
- g. Entscheidungen über Einstellung und Kündigung von Personal können nur getroffen werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder in der Elternversammlung anwesend oder vertreten sind. Beschlüsse, die das Personal betreffen, müssen einstimmig gefasst werden. Falls keine Einstimmigkeit erzielt werden kann, kann auf Wunsch eines Mitgliedes der Antrag auf eine erneute Abstimmung gestellt werden. Hierzu muss schriftlich zu einer erneuten Entscheidungsfindung aufgefordert werden und jedes stimmberechtigte Mitglied muss eine Stimme abgeben. Falls kein Antrag gestellt wird, kann in einem 2. Wahlgang am selben Abend eine Entscheidung mit 4/5-Mehrheit getroffen werden. Bei der Einstellung von Personal werden die Bezugspersonen in den Auswahl- und Entscheidungsprozess einbezogen.
- h. Die Elternversammlung tritt im Innenverhältnis als geschäftsführendes Organ an die Stelle des Vorstandes.
- i. Der Vorstand ist Dritten gegenüber an die Beschlüsse der Elternversammlung gebunden. Insoweit wird der Umfang der Vertretungsbefugnis des Vorstandes eingeschränkt.

3. Der Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- b. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit gewählt.
- c. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neu gewählter Vorstand die Führung der Amtsgeschäfte übernimmt.
- d. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- e. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig.
- f. Jedes Vorstandsmitglied ist allein für den Verein vertretungsberechtigt.
- g. Der Vorstand lädt schriftlich vier Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

§ 7 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Erforderlich dafür ist die Anwesenheit bzw. ordnungsgemäße Vertretung aller stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen und eine Vereinsauflösung müssen einstimmig gefasst werden. Falls keine Einstimmigkeit erzielt werden kann, kann auf Wunsch eines Mitgliedes der Antrag auf eine erneute Abstimmung gestellt werden. Hierzu muss schriftlich zu einer erneuten Entscheidungsfindung aufgefordert werden und jedes stimmberechtigte Mitglied muss eine Stimme abgeben.
Falls kein Antrag gestellt wird, kann in einem 2. Wahlgang am selben Abend eine Entscheidung mit 4/5-Mehrheit getroffen werden.
2. Bei Auflassung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung von Kindern.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Die Vereinssatzung vom 1. April 1999 wurde am 28.11.2011 geändert und tritt ab 16.01.2012 in Kraft.